

EU kompakt

Aktuelles aus Mittel- und Osteuropa

26. Ausgabe, August 2006

Kasachstan Normative Ruling Nr. 5

In seiner Entscheidung vom 23. Juni 2006 (Normative Ruling Nr. 5) hat das Oberste Gericht der Republik Kasachstan Stellung zu wichtigen Fragen der Anwendung der Steuergesetze genommen. Unter anderem stellte das Oberste Gericht fest, dass norminterpretierende Schreiben bzw. Vorschriften der Steuerbehörden keinen rechtlich bindenden Charakter haben. Ferner hat das Gericht seine Auffassung bezüglich der wiederholten steuerlichen Betriebsprüfung des gleichen Veranlagungszeitraumes dargelegt. Danach dürfen die Steuerbehörden bereits geprüfte Veranlagungszeiträume innerhalb der Verjährungsfrist von fünf Jahren erneut prüfen. Die Entscheidung des Obersten Gerichts ist bindend.

Neues Verrechnungspreis- gesetz geplant

Die kasachische Regierung plant ein neues Verrechnungspreisgesetz. Ein entsprechender Gesetzesentwurf wurde am 24. April 2006 beim Parlament eingereicht. Wie auch das derzeit in Kasachstan geltende Verrechnungspreisgesetz weist der Entwurf erhebliche Abweichungen zu den international anerkannten Grundsätzen (OECD) auf.

Kontakt vor Ort

Courtney Fowler, Telefon: + 7 (3272) 9 80-6 15

Litauen Grundsteuer

Mit Wirkung vom 1. Januar 2007 wurde der Grundsteuersatz geändert. Der neue Grundsteuersatz liegt bei 0,3% bis 1% des steuerlichen Wertes des Objekts.

Einkommensteuer

Nach einer Änderung des Einkommensteuergesetzes wurde der Katalog der steuerfreien Einnahmen erweitert. Ab dem 1. Januar 2007 sind Zinsen aus Wertpapieren, die von den Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ausgegeben wurden, steuerfrei. Ebenso steuerfrei sind Erträge aus dem Verkauf von beweglichen und unbeweglichen Gegenständen, sofern diese in einem EWR-Mitgliedsland registriert bzw. belegen sind und die Haltedauer des Gegenstands mindestens drei Jahre beträgt.

Kontakt vor Ort

Kristina Kriščiūnaitė-Bartusevičienė, Telefon: + 370 (5) 2 39-23 00

Rumänien Änderungen zur Durchführungs- verordnung

Mit der am 8. August 2006 veröffentlichten Regierungsverordnung Nr. 35/2006 wurde die Durchführungsverordnung zum Steuergesetz in mehreren Punkten geändert bzw. ergänzt. Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen erläutert.

Verbindliche Auskunft

Für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft ist nunmehr die nationale Behörde für die Steuerverwaltung zuständig. Die Erteilung einer verbindlichen Auskunft ist gebührenpflichtig. Wird der Antrag des Steuerpflichtigen abgelehnt, werden die Gebühren erstattet. Neu ist auch, dass der Steuerpflichtige in seinem Antrag den eigenen Rechtsstandpunkt darlegen darf. Das Verfahren für die Einholung der verbindlichen Auskunft soll in einer weiteren Regierungsverordnung festgelegt werden.

Verrechnungspreisdokumentation

Mit der Verordnung werden Dokumentationspflichten für Verrechnungspreise eingeführt. Die Verrechnungspreisdokumentation muss der zuständigen Behörde auf Anfrage, innerhalb der von ihr festgelegten Fristen vorgelegt werden. Der Inhalt der Dokumentation soll in einer weiteren Verordnung ausführlich geregelt werden.

Advance Price Agreement (APA)

Die Zuständigkeit für die APA's im Bereich der Verrechnungspreise wird an die nationale Behörde für die Steuerverwaltung übertragen. Im Antrag des Steuerpflichtigen auf eine verbindliche Beurteilung der Verrechnungspreise darf eine Methode zur Ermittlung des Verrechnungspreises vorgeschlagen werden. Es können drei Arten von APA's abgeschlossen werden: unilaterale, bilaterale und multilaterale. Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren sowie der Ablauf des Verfahrens sollen in einer weiteren Regierungsverordnung festgelegt werden.

Mindestlohn

Ab dem 1. April 2006 beträgt der gesetzliche monatliche Mindestlohn in Rumänien RON 370 (ca. EUR 104).

Investitionsförderung

Nach einer kürzlich veröffentlichten Regierungsverordnung gewährt die rumänische Eximbank im Auftrag der Regierung Zuschüsse zur Finanzierung von Darlehenszinsen für in Rumänien tätige Unternehmen. Gefördert werden:

- kleine und mittlere Unternehmen, die Darlehen zur Finanzierung von Investitionen aufgenommen haben sowie
- Unternehmen jeder Größe, die Darlehen zur Finanzierung von Geschäftsaktivitäten in den Bereichen FuE, Umweltschutz sowie Aus- und Fortbildung von Personal aufgenommen haben.

Voraussetzung für die Gewährung der Zuschüsse ist, dass das entsprechende Darlehen in nationaler Währung RON nach dem 1. Januar 2006 bei einem Kreditinstitut aufgenommen wurde. Die Zuschüsse werden in Höhe von max. 50% der gezahlten Darlehenszinsen gewährt und dürfen insgesamt RON 400.000 (ca. EUR 112.000) in einem Dreijahreszeitraum nicht übersteigen.

Kontakt vor Ort

René Bijvoet, Telefon: + 40 (21) 2 02-86 60

Russland Änderungen zum Devisengesetz

Der russische Devisenmarkt wird weiter liberalisiert. Mit den am 1. Juli 2006 in Kraft getretenen Änderungen zum Devisengesetz wurden die letzten noch bestehenden Beschränkungen für Devisengeschäfte aufgehoben. Dies betrifft insbesondere die Abschaffung bisheriger umfangreicher Kontrollbefugnisse der Russischen Regierung und der Russischen Zentralbank in Bezug auf bestimmte im Gesetz definierte grenzüberschreitende Devisengeschäfte wie etwa Erfordernisse zur Reservierung von Geldmitteln (d.h. der Einfrierung eines vom Geschäftsvolumen abhängigen Betrages auf dem Konto der Zentralbank bzw. einer bevollmächtigten Bank). Damit gehört der russische Rubel (RUB) nunmehr formell zu den frei konvertierbaren Währungen. Die praktische Abwicklung von Auslandszahlungen bleibt jedoch wegen umfangreicher Dokumentationsanforderungen weiterhin sehr zeitaufwendig.

Kontakt vor Ort

Dr. Christian Ziegler, Telefon: + 7 (495) 2 32-54 61

Serbien Rechnungswesen- gesetz

Das Serbische Parlament hat ein neues Rechnungswesengesetz verabschiedet. Das Gesetz regelt u.a. die Pflicht zur Aufstellung von Jahresabschlüssen nach IFRS/IAS neu. Bisher mussten sämtliche Unternehmen in Serbien nach internationalen Normen (IAS bzw. IFRS) bilanzieren. Nach der neuen Rechtslage besteht die Pflicht zur Anwendung von IAS/IFRS lediglich für

mittlere und große Unternehmen sowie für Gesellschaften, die konsolidierte Jahresabschlüsse erstellen bzw. Wertpapiere ausgeben. Kleinunternehmen sind nicht mehr verpflichtet, Jahresabschlüsse nach internationalen Normen aufzustellen, können jedoch zur Anwendung von IAS/IFRS optieren. Die Kriterien für die Einteilung der Unternehmen in Klein-, mittlere und große Unternehmen bleiben unverändert und sind wie folgt:

Kriterium	Kleinunternehmen*	Mittlere Unternehmen	Große Unternehmen*
Mitarbeiterzahl im Jahresdurchschnitt	unter 50	50-250	Mehr als 250
Jahresumsatz	unter EUR 2,5 Mio.	EUR 2,5 Mio. - 10 Mio.	Mehr als EUR 10 Mio.
Bilanzsumme	unter EUR 1 Mio.	EUR 1 Mio. - 5 Mio.	Mehr als EUR 5 Mio.

* Lediglich zwei der drei unten genannten Zuordnungskriterien müssen erfüllt sein.

Änderungen zum Einkommensteuergesetz

Das Serbische Parlament hat kürzlich Änderungen zum Einkommensteuergesetz verabschiedet. Im Folgenden informieren wir Sie über die wichtigsten Änderungen.

Lohnsteuer

Der Lohnsteuersatz wurde von derzeit 14% auf 12% reduziert. Darüber hinaus wurde ein Lohnsteuerfreibetrag von monatlich CSD 5.000 (ca. EUR 63) eingeführt. Beide Änderungen treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

Zusätzliche Einkommensteuer

Der Schwellenwert für die Erhebung der pauschalen Einkommensteuer, mit der die gesamten Einkünfte am Jahresende zusätzlich zur gesonderten Besteuerung einzelner Einkunftsarten belegt werden, wurde deutlich gesenkt. Gleichzeitig wurde der derzeitige pauschale Steuersatz von 10% durch zwei Progressionsstufen - 10% und 15% - ersetzt (s. nachstehende Tabelle). Die neuen Regelungen gelten bereits für das Veranlagungsjahr 2006.

Bisherige Regelungen		Neue Regelungen	
Jahreseinkommen	EST-Satz	Jahreseinkommen	EST-Satz
1. Serbische Staatsangehörige			
Weniger als das Vierfache des Jahresdurchschnittsgehalts	0%	Weniger als das Dreifache des Jahresdurchschnittsgehalts	0%
Mehr als das Vierfache des Jahresdurchschnittsgehalts	10%	Zwischen dem Drei- und Sechsfachen des Jahresdurchschnittsgehalts	10%
		Mehr als das Sechsfache des Jahresdurchschnittsgehalts	15%
2. Ausländische Staatsangehörige			
Weniger als das Zehnfache des Jahresdurchschnittsgehalts	0%	Weniger als das Fünffache des Jahresdurchschnittsgehalts	0%
Mehr als das Zehnfache des Jahresdurchschnittsgehalts	10%	Zwischen dem Fünf- und Achtfachen des Jahresdurchschnittsgehalts	10%
		Mehr als das Achtfache des Jahresdurchschnittsgehalts	15%

Kontakt vor Ort

Marija Bojovic, Telefon: + 381 (11) 33 02-1 00

Slowakische Republik Erhöhung des Basiszinssatzes

Die Slowakische Nationalbank hat mit Wirkung vom 26. Juli 2006 den Basiszinssatz von bisher 4,0% auf 4,5% erhöht. Die Erhöhung des Basiszinssatzes wird u.a. auch unmittelbare Auswirkungen auf die Höhe der von den Steuerbehörden festgesetzten Verzugszinsen bzw. Strafen haben, denn diese werden hauptsächlich auf Grundlage des jeweils gültigen Basiszinssatzes der Nationalbank berechnet.

Einkommensteuer

Der jährliche Steuerfreibetrag für natürliche Personen wird für das Jahr 2007 von derzeit SKK 90.816 auf SKK 95.616 (ca. EUR 2.480) erhöht. Außerdem werden einige Einkunftsarten natürlicher Personen wie z.B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Einkünfte aus der Veräußerung von Wertpapieren - ebenfalls für das Jahr 2007 – nunmehr bis zu einem Betrag von SKK 24.900/ca. EUR 645 (bisher SKK 23.650) von der Einkommensteuer befreit. Der Hintergrund der beiden Änderungen ist die Anhebung des Existenzminimums ab dem 1. Juli 2006 von monatlich SKK 4.730 auf SKK 4.980 (ca. EUR 130). Die Höhe des Existenzminimums ist in der Slowakei für die Höhe des Steuerfreibetrages sowie bestimmter von der Einkommensteuer befreiten Einkünfte maßgeblich.

Kontakt vor Ort

Valerie Renken, Telefon: + 421 (2) 59 35-06 56

Tschechische Republik Änderungen zum Investmentgesetz

Am 26. Mai 2006 sind wichtige Änderungen zum tschechischen Investmentgesetz in Kraft getreten. Danach wurden die Regelungen bezüglich der sog. Spezial-Sondervermögen erheblich gelockert - das neue Gesetz sieht praktisch keine Einschränkungen mehr im Bezug auf Investmentaktivitäten solcher Fonds vor. Es bestehen allerdings weiterhin Beschränkungen formaler Art. So dürfen z.B. nur bestimmte im Gesetz aufgezählte Investoren wie Kreditinstitute oder Versicherungsgesellschaften in ein Spezial-Sondervermögen investieren, wobei die Anzahl der Anleger bei maximal 100 liegen darf und das Mindestinvestitionsvolumen pro Anleger - je nach Fondsart - CZK 1 Mio. bzw. CZK 2 Mio. (ca. EUR 35.000 bzw. 70.000) betragen muss. Gleichzeitig wurden die Regelungen bezüglich der Auflegung und Verwaltung von Publikums-Sondervermögen verschärft.

Neues Vergaberecht

Am 1. Juli 2006 ist in Tschechien ein neues Vergabegesetz in Kraft getreten. Das Gesetz regelt die Vergabe öffentlicher Aufträge neu, mit dem Ziel, die bestehenden Regelungen zu modernisieren und die Unklarheiten des bisher geltenden Gesetzes zu beseitigen.

Kontakt vor Ort

Lenka Mrázová, Telefon: + 420 (2) 51 15-25 53

Ungarn Umfangreiches Steuerpaket verabschiedet

Am 10. und 11. Juli 2006 wurde ein umfangreiches Steuerpaket zur Konsolidierung des ungarischen Haushalts verabschiedet. Das Steuerpaket sieht erhebliche Steuererhöhungen sowohl für Unternehmen als auch für natürliche Personen vor. Im Folgenden informieren wir Sie über die wichtigsten Änderungen für Unternehmen.

Solidaritätssteuer

Ab dem 1. September 2006 werden körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen in Ungarn mit einer zusätzlichen Sondersteuer (sog. Solidaritätssteuer) in Höhe von 4% belegt. Die Bemessungsgrundlage für die Solidaritätssteuer ist – wie bei der Körperschaftsteuer - das handelsrechtliche Ergebnis vor Steuern, korrigiert um Hinzurechnungen und Kürzungen. Die Kürzungsmöglichkeiten sind allerdings im Vergleich zur Körperschaftsteuer deutlich eingeschränkt.

Mindestkörperschaftsteuer

Das Steuerpaket führt weiterhin eine Art „Mindestkörperschaftsteuer“ für den Fall ein, dass die körperschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage nicht mindestens 2% der um den Beschaffungswert an bezogenen Waren gekürzten Gesamteinnahmen (COGS) erreicht. In einem solchen Fall muss der o.g. Wert von 2% als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Körperschaftsteuer zugrunde gelegt werden.

Besteuerung des Kassenbestands

Ferner ist ab dem 1. Januar 2007 eine 20%ige Besteuerung des Kassenbestands vorgesehen. Die entsprechende Steuer wird allerdings nur erhoben, sofern der durchschnittliche Tageskassenbestand einen bestimmten Grenzwert übersteigt. Besteuert wird lediglich der über den Grenzwert hinausgehende Betrag.

Vereinfachte Unternehmenssteuer

Die Vereinfachte Unternehmenssteuer (EVA) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 von derzeit 15% auf 25% erhöht. Hinsichtlich der Bemessungsgrundlage ergeben sich keine wesentlichen Änderungen.

Gewerbsteuer

Trotz mehrmaliger Ankündigung einer Gesetzesänderung ab 2008 wurde die Gewerbsteuer nun doch nicht abgeschafft.

Kontakt vor Ort

Dr. Mark-Tell Madl, Telefon: + 36 (1) 4 61-97 21

Ansprechpartner für
die Region
Mittel- und Osteuropa
in Deutschland

Daniel Kast
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Tel.: + 49 (30) 26 36-52 52
daniel.kast@de.pwc.com

Abonnement

Wenn Sie unseren Newsletter abonnieren möchten, schicken Sie bitte eine E-Mail an Veronique a Marca: veronique.a.marca@de.pwc.com.

Weitere interessante Beiträge zum Thema Mittel- und Osteuropa lesen Sie auf unserer Webseite (www.pwc.com/de) unter Themenpools -> **EU-Erweiterung**. Dort finden Sie auch die aktuellen Ausgaben und das Archiv von "EU kompakt".